



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10247**  
Datum: 02.11.2011  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: MitBÜRGER für Halle -  
NEUES FORUM  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.01.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.01.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.02.2012 21.03.2012 05.12.2012 22.10.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.02.2012 28.03.2012 12.12.2012 29.10.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Beratung von Bebauungsplänen im Ausschuss für Ordnungs- und Umweltangelegenheiten**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle zu erweitern, in dem die Empfehlungsrechte des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten um folgenden Punkt ergänzt werden:

- Beratung von Bebauungsplänen im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

Verkehrsplanung, Energieversorgung, Stadtentwicklung wie auch Bebauungspläne haben entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität in dieser Stadt. Diese sollten nicht nur unter fiskalischen und baurelevanten Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern auch hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit geprüft werden. Wesentliche Umweltauswirkungen können so bereits in der Planungsphase festgestellt und negative Auswirkungen verhindert werden.

**Sitzung des Stadtrates am 23.11.2011**

**Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beratung von  
Bebauungsplänen im Ausschuss für Ordnungs- und Umweltangelegenheiten**

**Vorlage-Nr.: V/2011/10247**

**TOP: 7.9**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Mit dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 wurde die Umweltprüfung als zentraler Bestandteil der Bauleitplanung gesetzlich verankert und ist in formalisierter Form Bestandteil eines jeden Bauleitplanverfahrens, welches nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. D.h. dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unter Beteiligung des Umweltamtes ein Scoping im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung durchgeführt wird. Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden Stellungnahmen und Gutachten zu Umweltbelangen mit offen gelegt. Somit können Umweltauswirkungen bereits in der frühen Planungsphase erkannt und im Planverfahren kann entsprechend darauf reagiert werden.

Grundsätzlich sind Umweltbelange jedoch nicht losgelöst von den Planungszielen zu betrachten sondern sie wirken stets auf das mögliche Maß oder die mögliche Art der Nutzung innerhalb eines Plangebietes ein. Insofern sind sie im Verhältnis zu anderen Belangen in die Abwägung einzustellen und einer wertenden Gesamtbetrachtung zu unterziehen.

Die Stadtverwaltung wird in besonderen „umweltsensiblen“ Fällen beispielsweise bei Vorhaben für welche eine UVP-Pflicht im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bei Vorprüfungen des Einzelfalls im Sinne des § 13a BauGB oder wenn komplexe immissionsschutzrechtliche Sachverhalte zu erläutern sind, das Umweltamt in den Planungsausschuss einladen, um den Mitgliedern des Ausschusses eine sachkundige Beratung zu ermöglichen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist der Planungsausschuss jedoch der geeignete Ausschuss, der Planungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung nicht nur unter fiskalischen oder baurelevanten Gesichtspunkten beurteilt sondern regelmäßig auch Umweltbelange mit dem erforderlichen Gewicht in seine Betrachtungen mit einbezieht.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter